



Verordnung
zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Gemeinde Bad Heilbrunn

- Sicherheits- und Ordnungs-Verordnung -
(SuOVO2004)

Die Gemeinde Bad Heilbrunn erlässt auf Grund Art. 28 Abs. 1 des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG) (BayRS 2011-2-I), Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) (BayRS 91-1-I), Art. 10 Abs. 1 und Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) (BayRS 2129-1-1-U) und der Neufassung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (GVBl. 2006, S. 2) folgende Verordnung:

Abschnitt I

Reinhaltung öffentlicher Straßen, Reinigung
und Sicherung öffentlicher Gehbahnen

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Omnibushaldebuchten, Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen und Sichtflächen.
- (2) Gehbahnen sind
 1. die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (Gehwege) oder
 2. in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,20 m.
- (3) Geschlossene Ortsteile sind die Ortsteile, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung geeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2
Reinhaltung der öffentlichen Straßen

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen über das übliche Maß hinaus zu Verunreinigen, insbesondere

1. Abfälle aller Art wie Papier, Scherben, Obst und Speisereste wegzuwerfen,
2. Unrat, Bauschutt und Schrott abzulagern,
3. Tote Tiere oder Teile von toten Tieren auf die Straße zu werfen,
4. Putz- oder Waschwasser oder sonstige Abwässer oder verunreinigende oder ätzende Flüssigkeiten auszuschütten,
5. den Inhalt von Dungstätten oder Abortgruben auslaufen zu lassen,
6. eine Verunreinigung durch die Ladung und den Betriebsstoff von Fahrzeugen herbeizuführen,
7. Straßenflächen zu bemalen oder zu bekleben,
8. Auf der Straße seine Notdurft zu verrichten oder die Straße durch Ausspucken oder Erbrechen zu verunreinigen,
9. die öffentlichen Straßen und Wege durch Tierkot verunreinigen zu lassen,
10. auf und an den Straßen sowie von Fenstern und Balkonen, die sich unmittelbar an Straßen befinden, Gegenstände aller Art auszuschütteln oder auszustauben.

(2) Wer öffentliche Flächen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen. Neben dem unmittelbaren Verursacher ist auch der Auftraggeber, für den die zur Verunreinigung führende Tätigkeit ausgeführt wurde, zur Beseitigung verpflichtet. Andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen (Art 16 BayStrWG i. V. mit § 18 a Abs. 1 BayStrWG).

§ 3

Reinigung und Sicherung der Gehbahnen

- (1) Die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb geschlossener Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen unmittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), haben die öffentlichen Gehbahnen auf eigene Kosten zu reinigen.
- (2) Zur Reinigung der Gehbahnen haben sie
 1. bei Bedarf zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen;
 2. bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
 3. von Gras und Unkraut zu befreien;
 4. Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizuhalten;

§ 4

Reinigung und Instandsetzung von Fahrzeugen und anderen Gegenständen

Auf öffentlichen Straßen ist das Abspritzen oder Abwaschen von Fahrzeugen oder anderen Gegenständen unzulässig. Instandsetzungen dürfen auf öffentlichen Straßen und Flächen nicht ausgeführt werden.

Abschnitt II

Öffentliche Anschläge

§ 5

Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes dürfen im gesamten Gemeindegebiet Werbeanlagen- und Werbemittel, die keine Werbeanlage nach der Bayer. Bauordnung (BayBO) darstellen, nur an den speziell dafür vorgesehenen gemeindlichen Anschlagtafeln angebracht werden. Die Plakatierung auf den gemeindlichen Anschlagtafeln bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.
Das Anbringen von Werbeanlagen und -mitteln ist insbesondere an Bäumen und Masten sowie Brücken, Stützmauern, Bauzäunen und Verteilerkästen nicht gestattet. Nicht unter diese Vorschrift fallen Bautafeln an Bauzäunen, wenn diese von an der Baustelle beteiligten Baufirmen stammen.
- (2) Für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen werden von der Gemeinde rechtzeitig vor Wahlen zusätzliche Plakatwände aufgestellt. Die Anbringung von Wahlwerbung außerhalb der unter Abs. 1 genannten Flächen und der zusätzlichen Plakatwände ist nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (3) Abweichend von Abs. 1 dürfen in Bad Heilbrunn gastierende Zirkusse bis zu 20 Plakate im Gemeindegebiet anbringen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet wird.
- (4) Als Ausnahme zu Abs. 1 kann die Gemeinde auf Antrag die Genehmigung zur Aufstellung von Plakatständern genehmigen. Die Genehmigung ist nur für von der Gemeinde ausgesuchte und festgelegte Standorte möglich und ausschließlich zur Werbung für Veranstaltungen mit überörtlichem Charakter, die in Bad Heilbrunn und Umgebung stattfinden. Die Genehmigung ist vom Veranstalter mindestens eine Woche vor Aufstellung der Plakatständer schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.
- (5) Die Gemeinde kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakate anordnen, wenn diese Rechtsgüter im Sinne des Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 LSTVG beeinträchtigen.

Abschnitt III

Immissionsschutz

§ 6

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind die im Hauswesen üblicherweise zur Besorgungen des Haushalts anfallenden Tätigkeiten, auch außer Haus (z. B. Hof, Garten), die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere:

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstern, Decken und anderen Gegenständen
 2. das Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid- oder Schleifmaschinen.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallende Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten, bei denen motorisierte Geräte (z. B. Rasenmäher, Heckenscheren, Schneefräsen) benützt werden.
- (3) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Werktags sind diese Arbeiten nicht zulässig im Bereich der Gemeinde zwischen 21:00 und 07:00 Uhr und zwischen 13:00 und 15:00Uhr.

Bei starken Schneefällen darf mit lärm erzeugenden Schneeräumarbeiten werktags bereits ab 05:00 Uhr, sonn- und feiertags ab 07:00 Uhr begonnen werden.

§ 7

Geräuschvolle Vergnügungen, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Geräuschvolle Vergnügungen sind Veranstaltungen, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. Dies sind insbesondere Unterhaltungs- und Musikdarbietungen mit Tonwiedergabegeräten oder mechanischen Musikinstrumenten, Tanz- und Sportveranstaltungen, Theater- und Filmvorführungen, Vorträge, Schaustellungen und Ausstellungen.
- (2) Geräuschvolle Vergnügungen, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden, dürfen werktags zwischen 23:00 und 09:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 23:00 und 10:00 Uhr nicht durchgeführt werden. Im Bereich der ganzen Gemeinde sind geräuschvolle Vergnügungen außerhalb geschlossener Räume zusätzlich in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr nicht erlaubt.
- (3) Bei geräuschvollen Vergnügungen in geschlossenen Räumen sind während der Ruhezeiten nach Abs. 2 sämtliche Fenster und ins Freie führende Türen geschlossen zu halten.
- (4) Die Gemeinde Bad Heilbrunn kann im Bedarfsfall weitere Anordnungen für den Einzelfall.
- (5) Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. ä. sind innerhalb und außerhalb geschlossener Räume sowie in Fahrzeugen in einer Lautstärke zu betreiben, durch die die Ruhe anderer nicht gestört wird.
- (6) Vergnügungen um Kirchen und Friedhöfe sind unzulässig.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Umzüge, Kundgebungen, Märkte, Messen und Volksfeste sowie Brauchtumsveranstaltungen. Die Gemeinde kann in besonderen Fällen auf Antrag Ausnahmen von den Absätzen 1 mit 6 bewilligen, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung der öffentl. Ruhe nicht zu befürchten ist.

§ 8 Tierhaltung

- (1) Haustiere sind so zu halten, dass niemand anhaltend in seiner Ruhe gestört wird.
- (2) Für das Halten von Hunde gelten im übrigen die Vorschriften der Satzung über das Halten von Hunden und die Verordnung für das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

Abschnitt IV

Grundstückspflegepflicht

Die §§ 9 bis 14 (Abschnitt IV – Grundstückspflegepflicht) wurden aufgehoben.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 15 Einzelanordnungen

Zur Durchsetzung dieser Verordnung kann die Gemeinde Bad Heilbrunn Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 16 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. entgegen § 2 Abs. 1 öffentliche Straßen über das übliche Maß hinaus verunreinigt oder Verunreinigungen entgegen § 2 Abs. 2 nicht umgehend beseitigt;
 2. die ihm nach § 3 Abs. 2 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt;
 3. Fahrzeuge oder andere Gegenstände entgegen § 4 auf öffentlichen Straßen reinigt oder entstehende Verunreinigungen der öffentlichen Straße nicht umgehend beseitigt;
- (2) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. öffentliche Anschläge entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 - 3 anbringt;
 2. entgegen § 5 Abs. 4 Plakatständer ohne Genehmigung der Gemeinde Bad Heilbrunn aufstellt.
- (3) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der in § 6 Abs. 3 festgelegten Zeiten durchführt;
 2. geräuschvolle Vergnügungen entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 3 durchführt;
 3. entgegen § 7 Abs. 5 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. ä. außerhalb geschlossener Räume oder in Fahrzeugen in einer Lautstärke betreibt, durch die die Ruhe anderer gestört wird;

4. Hunde oder andere Tiere entgegen § 8 so hält, dass andere durch von den Tieren ausgehende Geräusche in ihrer Ruhe gestört werden.

(4) Aufgehoben.

(5) Wird die Pflicht zu einer Handlung, die auch ein anderer vornehmen kann, nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit erfüllt, so kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist nur zulässig, wenn ein Zwangsgeld keinen Erfolg erwarten lässt (Art 32 VwZVG).

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

- Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Bad Heilbrunn vom 25.8.1983
- Verordnung über die Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten sowie geräuschvoller Vergnügungen in der Gemeinde Bad Heilbrunn vom 19.9.1989

Bad Heilbrunn, 12. Juli 2006
Gemeinde Bad Heilbrunn

Martin Bachhuber
1. Bürgermeister

Der Verordnungstext entspricht der geänderten Fassung vom 12.7.2006.
(Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Bad Heilbrunn)